

§ 6
Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu benennen, der ihn in künstlerischen und finanziellen Angelegenheiten und bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Er ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 7
Mitgliederversammlung

Jährlich einmal soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Vorstand schriftlich mit Tagesordnung und einer Frist von 3 Wochen einlädt.

Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn ein von 20 Prozent der Mitglieder unterstützter Antrag schriftlich vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Entscheidungen über die Aufgaben und die Zielsetzung des Vereins und über die Satzung,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden für 3 Jahre,
- die Wahl eines Rechnungsprüfers für die Wahlperiode des Vorstandes,
- die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über die Sitzungen des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8
Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Juristische Personen, Gebietskörperschaften und sonstige Vereinigungen können Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres und durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.